tpa journal
Informationen für Ihren Erfolg. Nr. 2 | 26

Steuerspartipps 2026

für Unternehmer:innen



Negatives Eigenkapital: Rechtzeitig gegensteuern
SEITE 19

Interview mit Elisabeth Hammer GF neunerhaus
SEITE 6

Homeoffice über Grenzen: Betriebsstätte und Geschäftsleitung
SEITE 14

Inhalt

COVERSTORY

14 Wichtige Steuerspartipps 2026 – für Unternehmer:innen

TPA IM FACE TO FACE GESPRÄCH

6 „Ohne Wohnen ist alles nichts“

STEUERBERATUNG

5 Erstmals konzernabschlusspflichtig: Was ist zu tun?

10 Was ist eine Arztpraxis wert?

11 Risiko von ASVG-Beitragsnachzahlungen an die ÖGK

12 GmbH/FlexCo oder Einzelunternehmen: Steuervergleich ab 2027

13 Homeoffice über Grenzen: Betriebsstätte und Geschäftsleitung

18 Eigentlich nicht viel Neues, aber … das Abgabenänderungsgesetz 2026

19 Negatives Eigenkapital: Rechtzeitig gegensteuern

20 Die Forschungsprämie: 14 % Steuerbonus für innovative Unternehmen

21 Vermietungseinkünfte im Fokus: Neue Kontrollmöglichkeiten der Finanzverwaltung ab 2027

22 Intern



5





12





19



„DIGITALISIERUNG UND KI ERÖFFNEN NEUE MÖGLICHKEITEN, PROZESSE EFFIZIENTER ZU GESTALTEN UND GESCHÄFTSMODELLE WEITERZUENTWICKELN“

Günther Neugschwandtner, *Steuerberater/TPA Partner*

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ein bewegtes Jahr neigt sich dem Ende zu. Für viele Unternehmen ist dies der richtige Zeitpunkt, Bilanz zu ziehen und zugleich die Weichen für das kommende Jahr zu stellen. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bleiben anspruchsvoll: Kostendruck, Wettbewerbsfähigkeit und technologische Veränderungen prägen weiterhin den Unternehmensalltag. Gleichzeitig eröffnen Digitalisierung und künstliche Intelligenz neue Möglichkeiten, Prozesse effizienter zu gestalten und Geschäftsmodelle weiterzuentwickeln. Umso wichtiger sind klare Entscheidungen, verlässliche Planung und der Mut, Chancen rechtzeitig zu nutzen.

In unserer Cover Story auf Seite 14 „Steuerspartipps 2026 für Unternehmer:innen“ zeigen unsere Expertinnen und Experten auf, welche steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten Unternehmen noch rechtzeitig nutzen können, um gut vorbereitet ins neue Jahr zu starten. Auch negatives Eigenkapital und aktuelle steuerliche Neuerungen stehen im Fokus dieser Ausgabe. Außerdem gehen wir der Frage nach, wie sich die geplanten Änderungen beim Gewinnfreibetrag und bei der Körperschaftsteuer auf die steuerliche Attraktivität von Einzelunternehmen, GmbH und FlexCo auswirken. Damit möchten wir Ihnen auch diesmal praxisnahe Tipps und wertvolle Impulse für Ihre unternehmerischen Entscheidungen geben.

Besonders bewegt hat uns das Gespräch mit Elisabeth Hammer, Geschäftsführerin von neunerhaus (nachzulesen auf Seite 6). Die Wiener Sozialorganisation unterstützt Menschen, die von Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und Armut betroffen sind. Im Interview spricht sie über die wachsende Kluft zwischen Einkommen und Wohnkosten, über kaum sichtbare Formen der Wohnungslosigkeit und darüber, warum ein eigenes Zuhause so viel mehr bedeutet als ein Dach über dem Kopf.

Herzlich bedanken möchten wir uns bei allen Leser:innen, die an unserer Umfrage teilgenommen haben. Ihre Rückmeldungen helfen uns, das TPA Journal noch stärker an Ihren Interessen auszurichten und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Zugleich haben Sie mit Ihrer Teilnahme Gutes bewirkt: Für jeden ausgefüllten Fragebogen spendeten wir 15 Euro an das Caritas-Projekt „Familien, Mütter & Kinder in Not“. So kamen insgesamt 2.000 Euro zusammen. Vielen Dank für Ihre Zeit, Ihre Anregungen und dafür, dass Sie diese Unterstützung möglich gemacht haben!

Im Namen des gesamten TPA Teams wünsche ich Ihnen ein frohes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und einen erfolgreichen Start ins neue Jahr. Möge 2027 Ihnen Gesundheit, Zuversicht und viele neue Perspektiven bringen.

Günther Neugschwandtner

Short Cuts

INFLATIONSANPASSUNG DER EINKOMMENSTEUERTARIFE 2027

Die Inflationsanpassung bedeutet seit 2023 mehr Netto vom Brutto. 2027 erfolgt eine Anhebung der Tarifgrenzen um 2,27 %. Mit 2027 werden die Tarifstufen der Einkommensteuer erneut an die Inflation angepasst. Ziel ist die Abfederung der sogenannten „kalten Progression". Inflationsbedingte Gehaltserhöhungen sollen dadurch keine höhere Steuerbelastung bedeuten.

Die Inflation lag im Beobachtungszeitraum Juli 2025 bis Juni 2026 bei 3,4 %. Analog zum Vorjahr werden die Tarifstufen mit 2,27 %, den gesetzlich vorgesehenen zwei Dritteln, indexiert. Das verbleibende Drittel, über das frei verfügt werden darf, wird aus budgetären Gründen eingespart und ausgabenseitig nicht herangezogen. Konkret werden die Tarifstufen wie folgt angepasst:

Steuersatz	Tarifgrenzen 2026	Tarifgrenzen 2027
0 %	Bis 13.539	Bis 13.846
20 %	EUR 13.539 – 21.992	EUR 13.846 – 22.491
30 %	EUR 21.992 – 36.458	EUR 22.491 – 37.285
40 %	EUR 36.458 – 70.365	EUR 37.285 – 71.960
48%	EUR 70.365 – 104.859	EUR 71.960 – 107.236
50 %	EUR 104.859 – 1.000.000	EUR 107.236 – 1.000.000
55 %	über EUR 1.000.000	über EUR 1.000.000



Lukas.Decker
@tpa-group.at

Neben den Tarifstufen werden auch Absetzbeträge und steuerliche Grenzen angepasst. So erhöht sich beispielsweise der Alleinverdienerabsetzbetrag und Alleinerzieherabsetzbetrag für ein Kind von EUR 601 auf EUR 626. Im Rahmen der Sozialversicherung wird die Höchstbeitragsgrundlage um 4,6 % auf EUR 7.410 (bei 14 Bezügen) sowie auf EUR 103.740 (Jahresbetrachtung für Selbständige) erhöht. Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze bleibt unverändert bei EUR 551,10. Für Steuerpflichtige bedeutet die Tarifanpassung in der Praxis mehr Netto vom Brutto. Die jährliche Anpassung der Tarifstufen wurde im Jahr 2023 eingeführt und stellt einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Steuerzahler:innen dar. ◂

VIDA: DIE UMSATZSTEUER IN ECHTZEIT KOMMT BALD

Mit ViDA – VAT in the Digital Age – stellt die EU die Umsatzsteuer für grenzüberschreitende Geschäfte schrittweise bis 2030 auf digitale Prozesse um. Die Reform geht über die E-Rechnung hinaus, verändert bestehende Abläufe und umfasst drei Säulen:

- E-Rechnung und digitale Meldungen ab 1. Juli 2030
  Unternehmen müssen Informationen zu grenzüberschreitenden Geschäften innerhalb von zehn Tagen auf Einzeltransaktionsbasis an die Finanzverwaltung übermitteln. Diese werden stärker vernetzt und damit beginnt sowohl für die Finanzverwaltungen als auch für die Unternehmen ein neues Zeitalter.
- Neue Plattformpflichten ab 1. Juli 2028
  Plattformen wie Airbnb und Uber müssen für ihre Anbieter Umsatzsteuerpflichten übernehmen.
- Single VAT Registration ab 1. Juli 2028

Die Ausweitung von Reverse Charge und One-Stop-Shop soll mehrfache umsatzsteuerliche Registrierungen innerhalb der EU vermeiden. Damit wird die Umsatzsteuer zunehmend zum digitalen Echtzeitprozess. Investitionen in Datenqualität und automatisierte Steuerprozesse stärken die Compliance, reduzieren manuelle Arbeit und machen Fehler sowohl für die Finanzverwaltung als auch die Unternehmen früher und leichter sichtbar.

TPA TIPP:
Nutzen Sie die verbleibende Zeit, um Geschäftsmodelle, ERP-Systeme, Rechnungsprozesse und Umsatzsteuerlogiken zu prüfen. Entscheidend ist, dass alle erforderlichen Daten strukturiert, vollständig und automatisiert verarbeitet werden können. Hinterfragen Sie dabei auch gewohnte Abläufe. Binden Sie Steuerabteilung, Buchhaltung und IT frühzeitig ein und legen Sie Verantwortlichkeiten fest. Wir unterstützen Sie gerne! ◂



Veronika.Seitweger
@tpa-group.at

ERSTMALS KONZERNABSCHLUSSPFLICHTIG: WAS IST ZU TUN?

Wächst eine Unternehmensgruppe, kann erstmals die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses entstehen. Eine frühzeitige Vorbereitung mit einheitlichen Vorgaben, verlässlichen Daten und klaren Abläufen schafft die Basis für die effiziente Erstellung.

KONZERNABSCHLUSSPFLICHT PRÜFEN

Zunächst ist zu klären, ob ein Mutter-Tochter-Verhältnis besteht und die Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses vorliegt. Dabei sind auch mögliche Befreiungen zu berücksichtigen.

Danach wird der Konsolidierungskreis definiert: Welche Gesellschaften sind voll einzubeziehen, nach der Equity-Methode zu bewerten oder dürfen unberücksichtigt bleiben? Die Einstufung ist zu dokumentieren.

Wichtig: Liegt ein Mutter-Tochter-Verhältnis vor, ist bei der Offenlegung des Jahresabschlusses der Mutter die Konzernberichterstattungspflicht oder der maßgebliche Befreiungstatbestand anzugeben.

Besteht keine Konzernabschlusspflicht, können Abschlüsse auch freiwillig erstellt werden, um relevantere Informationen für Investor:innen und Banken bereitstellen zu können.

DATEN RECHTZEITIG VORBEREITEN

Die Einzelabschlüsse aller einbezogenen Gesellschaften müssen nach einheitlichen Vorgaben wie zB nach UGB oder IFRS aufbereitet werden. Wesentliche Grundlagen sind ein Konzernkontenplan, ein durchgängiges Kontenmapping und standardisierte Reporting Packages.

Konzerninterne Forderungen, Verbindlichkeiten, Umsätze und Aufwendungen sind eindeutig zu kennzeichnen und abzustimmen. Bei unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften sind Überleitungen auf einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erforderlich.

In der Praxis wird der Vorbereitungsaufwand häufig unterschätzt. Fehlende Angaben zu konzerninternen Geschäftsvorfällen, uneinheitliche Kontenzuordnungen und verspätete Datenlieferungen führen bei der (Erst-)Konsolidierung regelmäßig zu zeitaufwendigen Nacharbeiten.



KONSOLIDIERUNG EFFIZIENT UMSETZEN

Danach folgen Kapital-, Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie die Eliminierung konzerninterner Zwischenergebnisse. Abhängig von der Gruppenstruktur sind außerdem Beteiligungen nach der Equity-Methode, nicht beherrschende Anteile, Fremdwährungsumrechnung und latente Steuern abzubilden. Parallel dazu sind Konzernanhang und gegebenenfalls Konzernlagebericht vorzubereiten.

Konsolidierungssoftware wie Lucanet oder CCH Tagetik können den Prozess wesentlich unterstützen. Durch die automatisierte Übernahme und Verarbeitung der Daten lassen sich wiederkehrende Konsolidierungsschritte beschleunigen und der Konzernabschluss schneller erstellen. Hilfreich dafür sind klar definierte Prozesse und Verantwortlichkeiten, die auf die Struktur und Anforderungen der Unternehmensgruppe abgestimmt sind.

TPA TIPP:
Legen Sie Konsolidierungskreis, Datenanforderungen, Zuständigkeiten und Zeitplan fest, bevor die Einzelabschlüsse fertiggestellt sind. So lassen sich fehlende Informationen frühzeitig erkennen und unnötige Verzögerungen vermeiden. ◂



Sarah.Krammer
@tpa-group.at



„Wir müssen als Gesellschaft achtsam sein und eine soziale Polarisierung vermeiden.“

Elisabeth Hammer

© Martina Berger

„OHNE WOHNEN IST ALLES NICHTS“

Steigende Wohnkosten, niedrige Einkommen und zunehmende psychische Belastungen bringen immer mehr Menschen in existenzielle Notlagen. Elisabeth Hammer, Geschäftsführerin von **neunerhaus**, spricht im Interview darüber, wie die Organisation Menschen unterstützt, die von Armut sowie Wohnungs- und Obdachlosigkeit betroffen sind. Im Gespräch geht es um die wachsende Kluft zwischen Einkommen und Wohnkosten, den Ansatz Housing First und die Frage, was Politik und Gesellschaft tun müssen, damit Menschen ihre Wohnung gar nicht erst verlieren.

***neunerhaus** unterstützt Menschen, die von Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und Armut betroffen sind. Wie würden Sie die Arbeit von **neunerhaus** und seinen besonderen Ansatz beschreiben?*

Unsere Arbeit fußt auf zwei Säulen: Einerseits wollen wir nachhaltige Wendepunkte im Leben einzelner Menschen ermöglichen. Und andererseits geht es uns darum, systemische Wendepunkte zu gestalten. Unser Ansatz verbindet die konkrete Unterstützung einzelner Personen mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen insgesamt zu verbessern. Menschen sollen möglichst gar nicht erst wohnungslos werden oder zumindest schnell wieder aus einer Phase der Wohnungs- oder Obdachlosigkeit in eine selbstständige Lebensführung finden.

Wir engagieren uns außerdem stark dafür, das Bild von Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit in der Öffentlichkeit zu verändern. Dabei setzen wir darauf, dass Menschen, die Unterstützung erfahren und diese Phase ihres Lebens überwunden haben, ihre eigene Geschichte erzählen. Auf diese Weise möchten wir zu einem differenzierteren Verständnis von Wohnungs- und Obdachlosigkeit beitragen.

Welche Entwicklungen rund um Armut, Wohnungs- und Obdachlosigkeit beobachten Sie derzeit besonders aufmerksam?

Die derzeitigen Entwicklungen bereiten mir Sorgen, weil sie sich auf unterschiedlichen Ebenen gleichzeitig abspielen. In erster Linie geht es um die Wohnungsmärkte, wo leistbares Wohnen auch für breite Teile der Bevölkerung zunehmend zu einem Problem wird. Umso stärker trifft es unsere Zielgruppen, die generell über sehr niedrige Einkommen verfügen. Die Einkommen halten nicht mehr Schritt mit den steigenden Wohnkosten. Hinzu kommen weitere Belastungen wie die Inflation und steigende Lebensmittelpreise. Das bedeutet in unserer Praxis, dass immer mehr Menschen mit komplexeren und schwierigeren Problemlagen zu uns kommen. Da geht es beispielsweise um höhere Mietrückstände, als wir sie früher gesehen haben. Menschen geraten in existenzielle Not, weil sie sich den Einkauf für die kommende Woche nicht mehr leisten können. Dieser Druck, der auf vielen lastet, hat in den letzten Jahren spürbar zugenommen. Damit einhergehend nehmen auch die psychischen Belastungen zu. Diese Entwicklung muss uns alle beunruhigen. Wir versuchen, uns mit den Problemen und Entwicklungen, die wir in unserer täglichen Arbeit wahrnehmen, in den sozialpolitischen Diskurs einzubringen.

Was bedeutet der aktuelle Spardruck für soziale Organisationen, und welche gesellschaftlichen Folgen befürchten Sie?

Wir spüren den Spardruck deutlich. Damit gehen Verteilungskämpfe einher. Ich habe kürzlich ein Buch mit dem Titel „Handeln unter Druck“ verfasst. Darin beschäftige ich mich mit der Perspektive sozialer Organisationen und mit der Frage, wie sie wirksamer werden können.

Wir erleben eine Art sozialen Klimawandel, der auch mit Entsolidarisierung verbunden ist. Diese beginnt bei Gruppen, die besonders stark am Rand der Gesellschaft stehen. Meiner Meinung nach bleibt diese Entwicklung jedoch nicht am Rand, sondern setzt sich weiter fort. Wir müssen als Gesellschaft achtsam sein und eine soziale Polarisierung vermeiden.

Welche Vorstellungen über Wohnungs- und Obdachlosigkeit begegnen Ihnen in der öffentlichen Diskussion?

Am stärksten fällt mir auf, dass viele Menschen Wohnungs- und Obdachlosigkeit vor allem mit einzelnen Personen verbinden, die sie gelegentlich im öffentlichen Raum oder auf der Straße sehen. Dieses Bild ist nicht richtig. Obdachlose Menschen, die auf der Straße nächtigen, sind sicher nur die Spitze des Eisbergs. Das Problem ist weitaus größer.

In Österreich sind rund 21.000 Menschen als wohnungs- und obdachlos registriert. Die BAWO, der Dachverband in Österreich, würde diese Zahl verdoppeln. Wenn wir von Wohnungs- und Obdachlosigkeit sprechen, ist die Bandbreite der betroffenen Lebenssituationen daher sehr groß. Das können junge Erwachsene sein, die keinen Zugang zum Wohnungsmarkt finden. Oder Menschen, die auf einer fremden Couch nächtigen, nachdem sie schon eine Wohnung hatten und diese verloren haben. Es gibt ganz unterschiedliche Lebenssituationen, wie man von einem normalen Wohnen mit Mietvertrag zu einem instabilen, prekären Wohnen oder zur Wohnungslosigkeit gerät.

„LEISTBARES WOHNEN WIRD ZUNEHMEND ZU EINEM PROBLEM.“

Ich beobachte im medialen Diskurs über Menschen in Not, dass die Vorurteile eher

ELISABETH HAMMER ist Sozialarbeiterin und Sozialwissenschaftlerin und seit 2017 Geschäftsführerin der Wiener Sozialorganisation neunerhaus. Bereits zuvor war sie als fachliche Leiterin an der Entwicklung zentraler Angebote beteiligt, darunter Housing First, der Peer Campus und das neunerhaus Gesundheitszentrum. Zudem ist sie Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAWO) und publiziert zu Wohnungslosigkeit und Sozialer Arbeit. Ihr neuestes Buch „Handeln unter Druck. Wie soziale Organisationen wirksamer werden“ ist im Herbst im Picus Verlag erschienen.



© Martina Berger

zunehmen. Ich glaube, da müssen wir uns gemeinsam entgegenstellen. Wir wollen dieses Bild zurechtrücken und unseren Spender:innen sowie der interessierten Öffentlichkeit die gesamte Bandbreite von Wohnungs- und Obdachlosigkeit vermitteln. Der größte Anteil der wohnungs- und obdachlosen Menschen ist für die Öffentlichkeit nicht sichtbar. Sehr häufig verdeckt wohnungs- und obdachlos sind Frauen und junge Erwachsene.

***neunerhaus** vertritt den Grundsatz: Nur eine Wohnung beendet Wohnungslosigkeit. Warum ist ein eigenes, sicheres Zuhause eine so wichtige Grundlage für weitere Veränderungen im Leben?*

Ich habe kürzlich einen Satz von Arthur Schopenhauer gelesen, der auf die Gesundheit bezogen war: „Ohne Gesundheit ist alles nichts". Dieser Gedanke lässt sich auch auf das Wohnen übertragen: „Ohne Wohnen ist alles nichts". Bei gesundheitlichen Themen ist uns allen klar, wie grundlegend eine körperliche, psychische Integrität für ein gelingendes Leben ist. Beim Wohnen verlieren wir das manchmal aus dem Blick, weil viele von uns an eine stabile Wohnsituation gewöhnt sind. Man geht davon aus, dass man einen Schlüssel in der Tasche hat, dass man eine Tür hinter sich schließen kann und dass man die Wohnung zahlen kann.

„ARMUT MACHT KRANK, KRANKHEIT MACHT ARM."

Das sind Standards, die für viele von uns glücklicherweise selbstverständlich sind. Gleichzeitig sehen wir, dass immer mehr Menschen im Laufe ihres Lebens mit Wohnproblemen konfrontiert sind. Eine sichere Wohnsituation ist für Menschen, die von Wohnungs- und Obdachlosigkeit betroffen sind, die Grundlage, um auch alle anderen Bereiche ihres Lebens zu stabilisieren: die gesundheitliche Situation, familiäre Netzwerke, den Kontakt zu den eigenen Kindern und die Arbeit.

Sie haben das Projekt „Housing First" ins Leben gerufen. Der Ansatz beruht darauf, Menschen möglichst unmittelbar den Zugang zu einer eigenen Wohnung zu ermöglichen. Welche Erfahrungen haben Sie bis jetzt mit dem Ansatz?

neunerhaus hat Housing First vor 15 Jahren als Pilotprojekt gestartet. Mittlerweile wird der Ansatz durch das Sozialministerium als eigenes Programm in ganz Österreich umgesetzt. Der Grundsatz ist: Wohnungslosigkeit lässt sich nur mit einer Wohnung beenden, nicht allein mit Beratung und Verwaltung. Natürlich ist sozialarbeiterische Beratung wichtig auf dem Weg dorthin und auch, um dann die Wohnung nachhaltig zu halten. Aber der Grundsatz ist, zuerst die eigene Wohnung zu bekommen, alles Weitere folgt. Ich bin stolz darauf, dass wir federführend bei dieser Implementierung waren.

Housing First war vor 15 Jahren eine Innovation, mittlerweile ist der Ansatz glücklicherweise im Mainstream angekommen. Das ist ein schönes Beispiel, wie Sozialorganisationen systemisch wirksam sein können. Wir sind von der Verwaltung sozialer Probleme zu einem stark lösungsorientierten Ansatz übergegangen.

Woher kommen die Wohnungen für Housing First?

Housing First ist nur so gut, wie der Wohnungsmarkt es zulässt. Das ist ein kritisches Thema. Wir haben glücklicherweise ein großes Netzwerk an gemeinnützigen Wohnbauträgern, mit denen wir kooperieren, und die den Ansatz von Housing First unterstützen. Sie stellen uns Kontingente an leistbaren Wohnungen zur Verfügung.

Wie funktioniert die Integration der Personen, die eine Wohnung bekommen?

Unsere Daten zeigen, dass 93 Prozent der Mieter:innen nach drei Jahren noch immer in ihrer Wohnung leben. Das ist ein großer Erfolg, der durch intensive sozialarbeiterische Unterstützung ermöglicht wird.

***neunerhaus** verbindet Wohnen, Gesundheitsversorgung und soziale Unterstützung. Wie eng hängen Armut, Gesundheit und eine unsichere Wohnsituation miteinander zusammen?*

Es gibt diesen Spruch: „Armut macht krank, Krankheit macht arm". Er ist sehr eingängig und bringt einen Zusammenhang auf den Punkt, der uns beschäftigt. Wir glauben daran, dass wirksame Hebel dann entstehen, wenn man eine ganzheitliche Sicht auf die Problemlagen von Menschen beibehält.

Wir sehen im Alltag, dass die Problemlagen eng miteinander verschränkt sind. Wir kommen mit einer gesundheitlichen Problemlage nicht weiter, wenn die Menschen in einer schimmeligen Wohnung oder auf der Straße leben. Wir kommen in der Gesundheitsversorgung auch nicht weiter, wenn wir nicht berücksichtigen, dass obdachlose Menschen beispielsweise ihre Medikamente bei großer Hitze nicht richtig lagern können. Wir müssen berücksichtigen, dass Menschen ihre Wohnung verlieren können, wenn wir sie nicht frühzeitig dabei unterstützen, ihre Post zu öffnen und Rechnungen zu bezahlen, oder wenn sie sich in einer psychischen Krise nicht rechtzeitig an uns wenden. Wir beobachten, wie eng der Verlust oder das Behalten der Wohnung mit der körperlichen und psychischen Gesundheit gekoppelt ist. Ein großes Thema, das uns immer mehr betrifft, ist Einsamkeit. Auch nach dem Erreichen einer stabilen Wohnsituation benötigen Menschen mitunter Unterstützung, um in ihrem neuen Alltag zurechtzukommen.

***neunerhaus** betreibt auch ein Gesundheitszentrum für unversicherte Menschen. Wie kam es dazu?*

Unser Gesundheitszentrum ist einzigartig in Europa und das Ergebnis einer gemeinsamen Anstrengung und Erfolg von **neunerhaus**, der Stadt Wien und der österreichischen Gesundheitskasse. Unser Gesundheitszentrum bietet eine Versorgungsstruktur für Menschen, die wohnungslos und nicht versichert sind.

Es ist eine Einrichtung, auf die Wien stolz sein kann. Damit schließen wir eine Versorgungslücke in der Stadt. Denn es gibt ein Recht auf Zugang zur Gesundheitsversorgung, auch für vulnerable Menschen, die häufig vor verschlossenen Türen stehen, weil sie abgewiesen werden. Wir bieten ein integriertes Angebot und unterstützen Menschen sowohl in einer Hausarztfunktion als auch bei einer weiterführenden Behandlung oder bei zahnmedizinischen Anliegen.

Ein weiterer Aspekt, der unser Gesundheitszentrum auszeichnet, ist die enge Verschränkung von gesundheitlichen und sozialen Angeboten. Gerade für obdachlose Menschen ist diese Verschränkung besonders wichtig. Das geht so weit, dass wir auch eine Tierarztpraxis führen, ein Angebot für die tiermedizinische Versorgung der Tiere obdachloser Menschen. Das ist ein einzigartiges Angebot. Wir haben ein engagiertes Team an Tierärzt:innen und tierärztlichen Helfer:innen, die ehrenamtlich arbeiten.

Die Tierarztpraxis ist nicht nur für die Gesundheit der Tiere und ihrer Besitzer:innen von Bedeutung. Sie dient uns auch als Türöffner, um Beziehungen und Vertrauen zu Menschen aufzubauen, die auf unterschiedliche Weise vom System enttäuscht wurden. Es gelingt uns häufig, über die tierärztliche Behandlung das Vertrauen der Tierhalter:innen zu gewinnen. Das ist immer eine große Freude. Wenn Menschen Vertrauen gewonnen haben, dass wir ihre Tiere gut versorgen, dann haben sie auch mehr Vertrauen, andere Angebote in Anspruch zu nehmen.

Manche Menschen, die früher selbst wohnungs- oder obdachlos waren und mit ihren Tieren zu uns kamen, sind später zu Spender:innen geworden. Das berührt mich persönlich sehr.

Was müsste aus Ihrer Sicht geschehen, damit Menschen ihre Wohnung gar nicht erst verlieren? Wo sehen Sie derzeit die wichtigsten Ansatzpunkte für Politik und Gesellschaft?

Strukturell betrachtet, ist die Spreizung von Einkommen und Wohnkosten gerade für Menschen aus sozioökonomisch benachteiligten Bevölkerungsgruppen ein großes Problem. Wenn nicht gegengesteuert wird, wird die Wohnungs- und Obdachlosigkeit in den nächsten Jahren steigen.

Viele Menschen, die zu uns kommen, unterstützen wir auch mit betreutem Wohnraum. Wir betreiben drei Wohnhäuser, in denen Menschen ein kurzfristiges oder langfristiges Zuhause finden. Allein in unseren Wohnhäusern leben derzeit 245 Bewohnerinnen. Darüber hinaus gibt es in ganz Wien befristete Unterkünfte für wohnungslose Menschen. Für manche Menschen, die bereits eine lange Phase der Obdachlosigkeit hinter sich haben und gesundheitlich eingeschränkt sind, kann daraus eine dauerhafte Wohnmöglichkeit entstehen. Das Ziel ist aber natürlich eine eigene Wohnung zu finden. Menschen sollen nicht dauerhaft in einer Übergangssituation bleiben, sondern selbstständig leben können.

Welche Rolle können Unternehmen, Organisationen, Einzelpersonen dabei spielen, Menschen in schwierigen Situationen zu unterstützen?

Es gibt einen Spardruck der öffentlichen Hand. Das hat in erster Linie Auswirkungen auf die Menschen, die wir unterstützen, aber auch auf soziale Organisationen. In den kommenden Jahren wird die Situation voraussichtlich enger werden, während gleichzeitig die Problemlagen jener Menschen zunehmen, für die wir da sind. Aus meiner Sicht wächst damit die Bedeutung der Zivilgesellschaft und der Unternehmen. Wir werden einen stärkeren gesellschaftlichen Zusammenhalt brauchen.

Was prägt oder motiviert Sie persönlich bis heute in Ihrer Arbeit?

Mich motiviert es, zu erleben, was gelingende soziale Arbeit leisten kann. Danach muss ich nicht lange suchen, denn ich sehe es in meiner täglichen Arbeit. Ich bin Sozialarbeiterin und Sozialwissenschaftlerin. Mich interessiert besonders die Verknüpfung von Hilfe für Einzelne und systemischer Wirksamkeit. Auf beiden Ebenen wirksam zu sein und Veränderungen mitzugestalten, dafür steht **neunerhaus.**

Wenn Sie unseren Leser:innen eine zentrale Botschaft zum Thema Wohnungs- und Obdachlosigkeit mitgeben könnten, welche wäre das?

Ich bin überzeugt davon, dass Menschen in meinem Umfeld und auch unsere Leser:innen nicht weit schauen müssen, um eine Situation des unsicheren Wohnens zu erkennen.

Es beginnt mit jungen Erwachsenen, die eine eigene Wohnung suchen, mit Menschen in Trennungssituationen sowie mit gescheiterten Selbstständigen etc.

Lebensverhältnisse können sich aufgrund biografischer Ereignisse plötzlich verändern. Auf einmal ist eine Wohnung nicht mehr leistbar. Mein Wunsch ist, mit offenen Augen durch die Welt zu gehen und die gesamte Breite des Themas Wohnungs- und Obdachlosigkeit stärker in den Blick zu nehmen und genauer hinzuschauen. ◂



© Martina Berger

WAS IST EINE ARZTPRAXIS WERT?

Der Wert einer Arztpraxis steckt nicht nur in Geräten und Einrichtung. Entscheidend ist vor allem, welchen wirtschaftlichen Vorteil die Übernahme gegenüber einer Neugründung bietet. Eine vereinfachte DCF-Bewertung macht diesen Vorteil sichtbar.



Wird eine Arztpraxis übergeben, stellt sich die Frage nach einem angemessenen Kaufpreis. Eine Ordination besteht aus greifbaren Werten wie medizinischen Geräten, Mobiliar oder EDV. Daneben können zB in Form eines eingeführten Standortes, eingespielter Mitarbeiter:innen und eines bestehenden Patient:innenstocks immaterielle Wert bestehen. Diese immateriellen Werte ermöglichen oft einen schnelleren und wirtschaftlich besseren Start als eine Neugründung.

Eine praxistaugliche Lösung ist eine vereinfachte DCF-Bewertung, wobei DCF für „Discounted Cash Flow" steht. Dabei werden die künftig erwarteten finanziellen Vorteile auf den heutigen Tag zurückgerechnet. Aus Sicht der übernehmenden Person lautet die zentrale Frage: Welche zusätzlichen Überschüsse entstehen durch die Übernahme gegenüber dem Aufbau einer neuen Ordination?

Aus einem derart finanzmathematisch ermittelten Unternehmenswert kann insbesondere der sog. „goodwill", dh der Wert eines eingeführten Standorts und eines funktionierenden Praxisbetriebs abgeleitet werden. Dieser Nachweis eines „goodwills" kann insbesondere für folgende Zwecke bedeutsam sein:

- Dokumentation, dass kein unzulässiges Entgelt für die Übertragung eines Kassenvertrags geleistet wurde,
- Nachweis, dass keine verbotene Ablöse eines Mietrechts nach § 27 MRG stattgefunden hat,
- Ermittlung der steuerlichen Anschaffungskosten der erworbenen Wirtschaftsgüter und des Praxiswerts.

Dafür werden zunächst die erwarteten Umsätze, Kosten und Investitionen geplant. Nicht übertragbare, höchstpersönliche Einnahmen der bisherigen Praxisinhaber:innen, etwa aus Vortrags- oder Gutachtertätigkeiten, bleiben außer Ansatz.

Ebenso ist ein angemessener Unternehmerlohn für die ärztliche Arbeitsleistung abzuziehen.

Wegen der Bindung vieler Patient:innen an die behandelnde Person sollte der Vorteil nur für einen begrenzten Zeitraum angesetzt werden. Je stärker Standort, Team und Organisation den Praxiserfolg prägen, desto länger kann dieser sein. Die erwarteten Überschüsse werden mit einem risikogerechten Zinssatz abgezinst. Dazu kommt der aktuelle Wert der übernommenen Einrichtung. Schulden, Investitionsbedarf oder Verpflichtungen mindern den Wert.

Als einfachere Orientierung werden auch Umsatzmultiplikatoren verwendet. Eine bekannte Praktikerformel setzt bei Einzelpraxen ein Drittel des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten drei Jahre, ohne Privateinnahmen, zuzüglich Inventar an.

Für Gruppenpraxen werden teilweise höhere Prozentsätze verwendet. Solche Multiples sind leicht anwendbar, berücksichtigen aber weder die tatsächliche Ertragskraft noch künftige Entwicklungen ausreichend. Zudem bestehen je nach Bundesland unterschiedliche Empfehlungen der jeweiligen Ärztekammern.

Das Multiple-Verfahren eignet sich als erste Orientierung und zur Plausibilisierung. Für eine nachvollziehbare Kaufpreisfindung ist eine vereinfachte DCF-Bewertung regelmäßig aussagekräftiger.

TPA TIPP:
Für den Verkäufer werden die Regelungen zur begünstigten Besteuerung der Betriebsaufgabe wahrscheinlich ab 2027 günstiger. Siehe unseren Beitrag zum AbgÄG 2026 in diesem Journal. ◂


Phillip.Andert
@tpa-group.at


Michael.Nester
@tpa-group.at


Florian.Petrikovics
@tpa-group.at

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER MIT EINER BETEILIGUNG VON 50%+:

RISIKO VON ASVG-BEITRAGSNACHZAHLUNGEN AN DIE ÖGK

Bei Gesellschafter-Geschäftsführern mit einer Beteiligung von 50 % bis 100 % sowie bei Gesellschaftern mit einer Beteiligung von 51 % bis 100 %, die für ihre Gesellschaft entgeltlich tätig werden, wird in der Praxis häufig von einer Pflichtversicherung nach dem GSVG als Selbständige ausgegangen.

Allerdings besteht seit einer geänderten Verwaltungsmeinung ein zunehmendes Risiko, dass die ÖGK die Tätigkeit stattdessen als freies Dienstverhältnis nach § 4 Abs. 4 ASVG qualifiziert.

Dieses Risiko ist bedeutsam, weil die ASVG-Pflichtversicherung gegenüber der Versicherung als sog. „neuer Selbständiger" (GSVG) grundsätzlich vorrangig ist. Insbesondere in den folgenden Fällen kann das ASVG-Risiko schlagend werden:

- Die Gesellschaft ist nicht Mitglied der Wirtschaftskammer.
- Die Gesellschaftsanteile werden nicht direkt gehalten (Treuhand-/Holdingkonstruktionen).
- Bei bloßen Gesellschaftern (ohne Geschäftsführungsfunktion).

Wird eine Tätigkeit zunächst als selbständige Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG) behandelt und erst Jahre später festgestellt, dass tatsächlich ein freies Dienstverhältnis iSd § 4 Abs. 4 ASVG vorliegt, kann dies erhebliche finanzielle Folgen haben. In einem solchen Fall droht eine rückwirkende Umqualifizierung der Versicherungsverhältnisse. Die ÖGK kann ASVG-Beiträge für bis zu fünf Jahre nachfordern.

Besondere Aufmerksamkeit ist daher bei Gestaltungen erforderlich, bei denen die Tätigkeit zwar mangels Dienstnehmereigenschaft nicht unter § 4 Abs. 2 ASVG fällt, jedoch die Merkmale eines freien Dienstverhältnisses aufweist. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen eine GSVG-Pflicht nur über die Auffangbestimmung des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG begründet wird. Die in der Vergangenheit vertretene Auffassung, dass bei Beteiligungen von 50 % oder mehr eine freie Dienstnehmereigenschaft generell ausgeschlossen sei, wird von der ÖGK nicht mehr uneingeschränkt vertreten.

Bei Holding-Konstruktionen tritt die beschriebene Problematik häufig auf, sogar bei Ein-Mann-GmbHs, wie in folgender Grafik beschrieben:

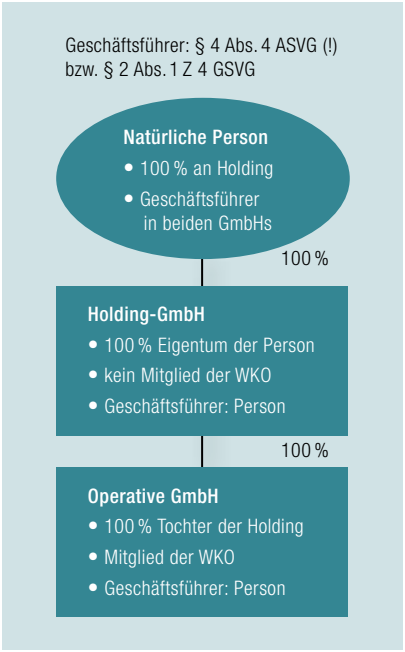



Aus Sicht der Praxis empfiehlt sich daher insbesondere bei Beteiligungen von 50 %+ eine sorgfältige Prüfung des Vertragsverhältnisses.

TPA TIPP:
Sollten Sie die GSVG- gegenüber der ASVG-Versicherung bevorzugen, sprechen Sie daher mit Ihrem Berater, ob bzw. welche Möglichkeiten es in Ihrem konkreten Fall gibt, das beschriebene Problem zu verhindern. ◂



Wolfgang.Hoefle
@tpa-group.at

GMBH/FLEXCO ODER EINZELUNTERNEHMEN: STEUERVERGLEICH AB 2027

Ab 2027 können Wertpapiere nicht mehr zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags herangezogen werden. Die Körperschaftsteuer für Gewinnanteile über EUR 1 Mio wird ab 2028 auf 24 % erhöht. Beides hat Einfluss auf die steueroptimale Rechtsformwahl.

WEGFALL DER WERTPAPIER-OPTION FÜR DEN GEWINNFREIBETRAG

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag ist besonders für Freiberufler, IT-Dienstleister und beratende Berufe relevant. Wertpapiere bieten häufig die einfachste Möglichkeit, den Freibetrag auszuschöpfen. Mit dem Wegfall dieser Option ab 2027 (derzeit befristet bis 2029) können viele Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag nur noch teilweise oder gar nicht mehr nutzen.

Abhängig vom Einkommen führt dies zu einer erheblich höheren Einkommensteuer:

Maximaler investitionsbedingter Gewinnfreibetrag (unverändert 2027)	**EUR 41.450,00**
Maximale Erhöhung der Einkommensteuer bei 50 % Grenzsteuersatz (2027 für Einkommen über EUR 107.236)	EUR 20.725,00
Maximale Erhöhung der Einkommensteuer bei 55 % Grenzsteuersatz (für Einkommen über EUR 1 Mio)	EUR 22.797,50

24 % KÖRPERSCHAFTSTEUER WIRKT ERST OBERHALB DER SCHWELLE VON EUR 1,0 MIO

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12. 2027 beginnen, beträgt die KÖSt für Gewinne über EUR 1,0 Mio nunmehr 24 %, für Gewinnanteile bis EUR 1,0 Mio bleibt es bei 23 % KÖSt. Die zusätzliche Belastung der GmbH oder FlexCo beträgt somit 1 % des Gewinnanteils über EUR 1 Mio.

Bei Unternehmensgruppen ist das Gruppeneinkommen maßgeblich. Die Schwelle ist daher nur auf Ebene des Gruppenträgers relevant. Hinsichtlich des Inkrafttretens ist nur das Wirtschaftsjahr des Gruppenträgers maßgeblich.

STEUERLICHE VORTEILHAFTIGKEIT DER GMBH IST NEU ZU BEURTEILEN

Nicht ausgeschüttete Gewinne werden in der GmbH/FlexCo mit dem fixen Steuersatz von 23 % bzw. zukünftig mit 24 % besteuert. Ausschüttungen unterliegen zusätzlich der 27,5 %igen KESt. Die Gesamtsteuerbelastung von maximal unter 45 % für natürliche Personen als Gesellschafter ergibt bei höheren Gewinnen und je nach Höhe der Ausschüttungen eine geringere Steuer im Vergleich zum Einzelunternehmen. Die Erhöhung der KÖSt von 23 % auf 24 % verringert diesen Vorteil, vor allem wenn Gewinne nicht ausgeschüttet werden, nur geringfügig.

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag hat bisher einen Teil der Progressionsnachteile von Einzelunternehmern bei hohen Gewinnen ausgeglichen. Nach dem Wegfall der Wertpapierinvestitionen hängt die steueroptimale Rechtsformwahl stärker von den tatsächlichen Sachinvestitionen des Unternehmens ab.

Für Betriebe mit regelmäßigen Sachinvestitionen ändert sich der Rechtsformvergleich nur begrenzt. Unternehmen mit geringen Investitionen ins Sachanlagevermögen verlieren hingegen einen bisher regelmäßig nutzbaren Steuervorteil. Unternehmen mit traditionell geringerem Investitionsbedarf, wie Freiberufler und Beratungsunternehmen, erreichen dadurch früher den Gewinnbereich, in dem die GmbH/FlexCo steuerlich gleichwertig oder vorteilhafter ist.

Sie sollten ihre Rechtsform und Liquiditätsplanung vor 2027 anhand der konkreten Investitionsstruktur prüfen.



TPA TIPP:
Mit dem TPA Rechtsformrechner finden Sie rasch und einfach heraus, welche Rechtsform für Sie steuerlich am günstigsten ist. Demnächst mit den Neuerungen für 2027. ◂





Wolfgang.Piribauer
@tpa-group.at

Ute.Sommer
@tpa-group.at

HOMEOFFICE ÜBER GRENZEN: BETRIEBSSTÄTTE UND GESCHÄFTSLEITUNG

Grenzüberschreitendes Homeoffice kann nicht nur Lohnsteuerfragen auslösen: Je nach Tätigkeit drohen eine Betriebsstätte oder – bei Geschäftsführern – sogar Folgen für die steuerliche Ansässigkeit der Gesellschaft.



WORIN BESTEHT DAS STEUERLICHE RISIKO?

Eine Betriebsstätte ordnet einem Staat einen Teil des Gewinns zu – nämlich den Gewinn, der für die Tätigkeit in der Betriebsstätte fremdüblich wäre. Der Ort der Geschäftsleitung betrifft die Ansässigkeit der Gesellschaft und kann unter Umständen auslösen, dass der gesamte Gewinn einer Gesellschaft in einem anderen Staat versteuert wird und potenziell einer Doppelbesteuerung unterliegt.

FALL 1: HOMEOFFICE ALS BETRIEBSSTÄTTE

Nach § 29 BAO ist eine Betriebsstätte eine feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die dem Betrieb dient.

Grenzüberschreitend ist zusätzlich Art. 5 des DBA zu prüfen: Relevant sind Dauer, Tätigkeit, Verfügungsmöglichkeit und Ausnahmen für Vorbereitungs- oder Hilfstätigkeiten.

Auch ein Homeoffice ist im Hinblick auf eine Betriebsstättenbegründung zu prüfen. Seit 2026 wendet das BMF hierfür den OECD-Musterkommentar 2025 an:

- Bei weniger als 50 % Homeoffice-Tätigkeit des Mitarbeiters in einem Zwölfmonatszeitraum liegt dort im Regelfall keine Geschäftseinrichtung des Unternehmens und damit keine Betriebsstätte vor.
- Ab 50 % entsteht aber nicht automatisch eine Betriebsstätte. Entscheidend ist, ob die Präsenz in diesem Staat einen wirtschaftlichen Grund aus Sicht des Unternehmens hat – Kontakte zu lokalen Kunden, Lieferanten oder Ressourcen. Rein persönliche Gründe des Mitarbeiters reichen grundsätzlich nicht.

Fall	Eher geringes Risiko	Erhöhtes Risiko
Homeoffice in Österreich	< 50 %, kein AT-Geschäftsgrund	≥ 50 % plus AT-Geschäftsgrund
Motiv für die Tätigkeit im Homeoffice	privat durch Mitarbeiter veranlasst	lokale Markt-/Kundenfunktion für das Unternehmen
Tätigkeit im Homeoffice	Nur Vorbereitungsarbeiten oder gelegentliche Administration im Homeoffice	betriebliche Kernfunktionen aus dem Homeoffice

Tabelle zu Fall 1

FALL 2: BEGRÜNDUNG EINER BETRIEBSSTÄTTE DURCH GESCHÄFTSFÜHRER IM HOMEOFFICE

Wird die Homeoffice-Tätigkeit eines Geschäftsführers auch nur im untergeordneten Ausmaß (<50 %) im inländischen Homeoffice ausgeübt, besteht allgemein das Risiko, dass eine Vertreter- oder Geschäftsleitungsbetriebsstätte in Österreich begründet wird.

Die obigen Kriterien sind in solchen Fällen nicht strikt anwendbar.

FALL 3: VERLAGERUNG DER ANSÄSSIGKEIT DES UNTERNEHMENS DURCH HOMEOFFICE-TÄTIGKEITEN

Körperschaften sind in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie hier ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung haben. Die Geschäftsleitung liegt am Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung – das ist dort, wo der maßgebliche Wille für die laufende Unternehmensführung gebildet wird. Ein Homeoffice-Tag eines Geschäftsführers allein verlagert die Ansässigkeit regelmäßig nicht. Werden aber Leitungsaufgaben und Geschäftsführungsentscheidungen regelmäßig aus einer Wohnung im anderen Staat getroffen, steigt das Risiko. Eine ausländische Gesellschaft kann dadurch in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig werden.

TPA TIPP:

Homeoffice-Tätigkeit sowie die konkreten Aufgaben von Mitarbeitern, die in ausländischen Homeoffices arbeiten, sollten genau dokumentiert werden. Vor allem bei Geschäftsführern ist besondere Vorsicht geboten, sofern diese regelmäßig in einem Homeoffice in einem anderen Staat tätig werden. ◂



Iris.Burgstaller
@tpa-group.at



Guenther.Stenico
@tpa-group.at



Yasmin.Wagner
@tpa-group.at

WICHTIGE STEUERSPARTIPPS 2026 – FÜR UNTERNEHMER:INNEN

Im Folgenden finden Sie eine Auswahl der wichtigsten Steuerspartipps für Betriebsinhaber:innen; zahlreiche weitere Steuerspartipps finden Sie auf unserer Website

GEWINNFREIBETRAG 2026 – INVESTIEREN SIE NOCH BIS ZUM 31.12.

Als Einnahmen-Ausgaben-Rechner und auch als Bilanzierer können Sie heuer wieder einen bestimmten Betrag Ihres steuerlichen Gewinnes (ausgenommen Veräußerungsgewinne und bestimmte Einkünfte aus betrieblichem Kapitalvermögen) steuerfrei stellen, wenn Sie rechtzeitig in bestimmte körperliche abnutzbare Anlagegüter und/oder begünstigte Wertpapiere investieren. Es gilt eine Behaltefrist von tagesgenau mindestens vier Jahren. Dies ist auch bei Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe und bei der Pensionsplanung zu beachten; eventuell können Sie rechtzeitig in die Pauschalierung wechseln.

Achtung: begünstigte Wertpapiere können letztmals 2026 zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags herangezogen werden, wobei diese Einschränkung beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag vorerst mit Ablauf des Jahres 2029 befristet ist.

DER GEWINNFREIBETRAG BETRÄGT 2026:		MAX. ZUSÄTZLICHE BETRIEBSAUSGABE*
15,0 % bis zu einem Gewinn von	EUR 33.000	EUR 4.950
13,0 % für den Gewinnteil zwischen	EUR 33.000 und 178.000	EUR 23.800
7,0 % für den Gewinnteil zwischen	EUR 178.000 und 353.000	EUR 36.050
4,5 % für den Gewinnteil zwischen	EUR 353.000 und 583.000	EUR 46.400

*) Maximaler GFB inklusive Grundfreibetrag bis zur Obergrenze dieser Bandbreite

Somit ergibt sich ein maximaler Gewinnfreibetrag in Höhe von EUR 46.400 und bei 50 %iger Progression eine maximale Steuerersparnis von EUR 23.200.

Bis zu einem Gewinn von EUR 33.000 kann der 15 %ige Freibetrag ohne Investitionen geltend gemacht werden, und zwar auch zusätzlich zum Betriebsausgabenpauschale; der investitionsabhängige Gewinnfreibetrag steht bei Pauschalierung nicht zu.

BIS ZU 22 % INVESTITIONSFREIBETRAG VON EUR 1 MIO

Der 20 %ige bzw 22 %ige (ab dem 1.1.2027 nur mehr 10 %ige bzw 15 %ige) ökologische Investitionsfreibetrag – IFB mit einer Bemessungsgrundlage von bis zu EUR 1 Mio. pro Betrieb und Jahr gilt für Anschaffungen und Herstellungen von bestimmten, neuen, körperlichen abnutzbaren Anlagegütern seit 2023.

Die Definition der Anlagegüter für den 22 %igen (vorher 15 %igen) IFB erfolgte durch den BMF in der Öko-IFB-Verordnung.

Insbesondere für Wirtschaftsgüter, die für die Deckung des Gewinnfreibetrages dienen, steht kein IFB zu; es ist also eine Doppelförderung für ein und dasselbe Wirtschaftsgut ausgeschlossen.

Weiters steht bei Pauschalierung kein IFB zu, eine degressive AfA schadet aber nicht.

TPA TIPP:
Durch einen Antrag im Parlament kam es aus budgetären Gründen im Jahr 2025 im letzten Moment zu einer Änderung: Für die Monate November und Dezember 2025 galt nur der zeitlich anteilige Höchstbetrag von EUR 166.667 (2/12 von 1 Mio); allerdings konnte ein Überhang uU in das Jahr 2026 (!) vorgetragen werden, sofern er nicht 2025 in die Vormonate des laufenden Wirtschaftsjahres 2025 mit geringeren IFB-fähigen Investitionen rückgetragen wurde. Berücksichtigen Sie diesen allfälligen Vortrag aus 2025 bei der Planung der IFB-fähigen Investitionen für das Jahr 2026.

ERWEITERTE BESCHLEUNIGTE ABSCHREIBUNG FÜR WOHNGEBÄUDE

Hergestellte Wohngebäude, deren Fertigstellung zwischen 1.1.2024 und 31.12.2026 erfolgt, können von demjenigen, der sie erstmals zur Einkünfteerzielung nutzt, mit 4,5 % p.a. für die ersten 3 Jahre abgeschrieben werden (d.h. 3 Jahre das 3-fache).

Das hergestellte Wohngebäude muss mindestens den Gebäudestandard „Bronze“ des klimaaktiv Kriterienkatalogs des BMK/BMIMI erfüllen.

TPA TIPP:
Wenn ein begünstigtes Wohngebäude (Vorliegen der Voraussetzungen, siehe oben, ist zu prüfen), das im Zeitpunkt des entgeltlichen Erwerbs noch nicht fertiggestellt ist, vom Erwerber gewerblich vermietet wird, kann der Erwerber die erweiterte beschleunigte Gebäudeabschreibung geltend machen, sofern das Wohngebäude vom Erwerber selbst noch vor dem 1.1.2027 fertiggestellt und in Nutzung genommen wird.

STEUERSPAREN BEI EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNERN

Als Einnahmen-Ausgaben-Rechner können Sie Ihr steuerpflichtiges Einkommen optimieren, indem Sie Betriebsausgaben vor dem 31.12.2026 bezahlen, diverse Vorauszahlungen leisten (gewisse Einschränkungen sind dabei zu beachten), bzw. Rechnungen an Ihre Kunden erst nach dem 31.12.2026 legen.

TPA TIPP:
Aufgrund der beschlossenen inflationsbedingten Anhebung der Tarifstufen für das Jahr 2027 um rund 2,27 % können sich in 2026 abgesetzte Ausgaben steuerlich uU stärker auswirken bzw. erst 2027 zugeflossene Einnahmen uU in eine niedrigere Tarifstufe fallen.

HOMEOFFICE FÜR SELBSTÄNDIGE – MIT ARBEITSPLATZPAUSCHALE STEUER SPAREN

Selbständige können letztmalig 2026 pauschal bis zu EUR 1.200 p.a. als Betriebsausgaben für Strom, Heizung, Beleuchtung, AfA etc. geltend machen, wenn zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit kein anderer Raum zur Verfügung steht.

- Ein Pauschale von EUR 1.200 p.a. steht zu, wenn keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit erzielt werden, für die dem Selbständigen außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht oder diese im Jahr 2026 höchstens EUR 13.539 betragen.
- Ein Pauschale von EUR 300 p.a. steht zu, wenn die anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit des Selbständigen, für die ihm außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, EUR 13.539 übersteigen.
- Neben diesem Pauschale sind Aufwendungen und Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes bis höchstens EUR 300 abzugsfähig.

TPA TIPP:
Das Arbeitsplatzpauschale kann auch bei Anwendung der Basispauschalierung und der Kleinunternehmerpauschalierung geltend gemacht werden. Das gilt jedoch nicht für tatsächliche Aufwendungen für ein Arbeitszimmer.

JAHRESKARTE FÜR SELBSTÄNDIGE

Selbständige können 50 % der Ausgaben für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massenbeförderungsmittel pauschal als Betriebsausgaben absetzen und Steuer sparen, sofern diese Karten auch für betriebliche Fahrten verwendet werden.

TPA TIPP:
Dieser Betriebsausgabenabzug steht auch allen zu, die die Basispauschalierung oder die Kleinunternehmerpauschalierung in Anspruch nehmen.

ANTRAG AUF SVS- BEFREIUNG FÜR KLEINUNTERNEHMER

Sind Sie gewerblicher Einzelunternehmer oder Arzt, der nach dem FSVG versichert ist, so können Sie bei einem Antrag bis zum 31.12.2026 unter bestimmten Voraussetzungen (teilweise) eine Beitragspflicht im Jahr 2026 vermeiden. Eine der Voraussetzungen ist, dass Sie Ihre selbständige Tätigkeit nur in geringem Ausmaß (geringe Einkünfte, Umsatz unter der Kleinunternehmergrenze des UStG) ausüben.



Weitere Details zur SVS-Befreiung für Kleinunternehmer finden Sie hier:

BASISPAUSCHALIERUNG: HÖHERE WERTE AB 2025 UND 2026

Die Umsatzgrenze für die Anwendung der Basispauschalierung wurde deutlich erhöht. Bis zum Jahr 2024 lag die Umsatzgrenze bei EUR 220.000, 2025 liegt sie bei EUR 320.000 und im Jahr 2026 beträgt sie EUR 420.000 (Vergleichsgröße zur Erfüllung der Voraussetzungen ist jeweils der Vorjahresumsatz).

Damit können Gewerbetreibende und Selbständige mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ihre Betriebsausgaben unter gewissen Umständen ohne Nachweis pauschal absetzen.

Bei Einkünften aus kaufmännischer oder technischer Beratung, für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer, für Aufsichtsräte, Hausverwalter sowie bei Einkünften aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit bleibt der Pauschalsatz für Betriebsausgaben bei 6 %.

Für alle übrigen Einkünfte steigen die Pauschalsätze (von bisher 12 % auf 13,5 % im Jahr 2025) auf 15 % ab dem Jahr 2026. Damit erhöht sich die maximale Höhe der Betriebsausgaben, die ohne Nachweis geltend gemacht werden können, im Jahr 2026 bei 6 % Betriebsausgabenpauschale auf EUR 25.200 und bei 15 % Betriebsausgabenpauschale sogar auf EUR 63.000!

Ergänzend dürfen bestimmte Betriebsausgaben zusätzlich abgesetzt werden, z.B. Ausgaben für Löhne, Fremdleistungen, Waren, Sozialversicherungsbeiträge, Grundfreibetrag im Rahmen des Gewinnfreibetrages.



Eine Vorsteuerpauschalierung, diese beträgt (unverändert) 1,8 % des Jahresnettoumsatzes, ist neben der Basispauschalierung möglich.

TPA TIPP:
Diese Basispauschalierung ist besonders für jene einkommensteuerpflichtigen Geschäftsführer, Vortragenden und Freiberufler interessant, die aus diesen Einkünften nur geringe Ausgaben (selbst) abdecken müssen.

KLEINUNTERNEHMER- PAUSCHALIERUNG BIS EUR 55.000

Eine „höhere" Pauschalierung im Bereich der Einkommensteuer steht im Jahr 2026 Kleinunternehmern mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Umsätzen bis grundsätzlich EUR 55.000 bei Einkünften als Freiberufler oder Gewerbetreibender zu. Ausgenommen sind Gesellschafter-Geschäftsführer mit mehr als 25 %iger Beteiligung, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände.

Auf Antrag werden bei dieser Pauschalierung die Betriebsausgaben mit den folgenden Prozentsätzen der Betriebseinnahmen (ohne USt) festgesetzt:

- 45 % bei Handelsunternehmen und Produktionsbetrieben, höchstens aber EUR 24.750;
- 20 % bei Dienstleistungsunternehmen, höchstens aber EUR 11.000.

TPA TIPP:
Besonders bei „nebenberuflichen" Einkünften aus Vortrags- und Autorenhonoraren mit geringen Ausgaben kann die Pauschalierung interessant sein, Sie vermeiden damit uU lange Diskussionen mit dem Finanzamt über einzelne Belege.

Zu weiteren Pauschalierungen siehe unsere Broschüre 1×1 der Steuern 2026 auf unserer TPA Website.

KLEINUNTERNEHMERBEFREIUNG IN DER UST BIS EUR 55.000

Unternehmer, die ihr Unternehmen im Inland oder (neu seit 2025) in einem anderen EU-Mitgliedstaat betreiben und die bestimmte Umsatzgrenzen nicht überschreiten, gelten als Kleinunternehmer und können eine Umsatzsteuerbefreiung sowie Erleichterungen im Rahmen der Umsatzsteuer in Anspruch nehmen. Umgekehrt steht kein Vorsteuerabzug zu.

Voraussetzung ist, dass die Umsatzgrenze von EUR 55.000 (Bruttogrenze) im vorangegangenen Kalenderjahr 2025 nicht und im laufenden Kalenderjahr 2026 noch nicht überschritten wurde.

Wurde die neue Bruttogrenze von EUR 55.000 im Vorjahr 2025 unterschritten, wird sie im laufenden Jahr 2026 aber überschritten, so gilt eine einmalige Toleranzgrenze von bis zu 10 % (somit eine Bruttogrenze von insgesamt EUR 60.500 im laufenden Jahr). Wird auch diese Grenze im laufenden Jahr 2026 überschritten, unterliegen ab dem Umsatz, mit dem diese Grenze überschritten wird, alle weiteren Umsätze der Umsatzsteuer.

Eine rückwirkende Steuerpflicht (wie in Jahren bis 2024) bei Überschreiten der Umsatzgrenze zuzüglich Toleranzgrenze tritt ab 2025 nicht mehr ein.

Sofern die Umsatzgrenze von EUR 55.000 im laufenden Jahr 2026 überschritten wurde (auch dann, wenn die Umsätze insgesamt noch innerhalb der Toleranzgrenze von EUR 60.500 geblieben sind), steht ab dem Folgejahr 2027 die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer nicht zu und sind die Umsätze 2026 unabhängig von der Höhe umsatzsteuerpflichtig! In diesem Fall muss ab dem 1.1.2027 Umsatzsteuer verrechnet und Umsatzsteuervoranmeldungen erstellt werden.

TPA TIPP:
Prüfen Sie rechtzeitig und noch vor Jahresende, ob Sie die neue Umsatzgrenze von EUR 55.000 (brutto) im Jahr 2025 und im Jahr 2026 unterschritten haben bzw. voraussichtlich unterschreiten werden. Achten Sie auf die Einhaltung dieser Grenzen auch dann, wenn Sie die Klein-

unternehmerpauschalierung in der Einkommensteuer in Anspruch nehmen wollen.

BETRIEBLICHE SPENDEN ABSETZBAR

Spenden aus dem Betriebsvermögen sind bis zu 10 % des steuerpflichtigen Gewinns des laufenden Jahres vor Abzug des Gewinnfreibetrages und der abzugsfähigen Zuwendungen und Spenden als Betriebsausgaben absetzbar. Sie helfen, Steuer zu sparen und kürzen auch die Bemessungsgrundlage für die SVS-Beiträge. Darüberhinausgehende Spendenbeträge können uU als Sonderausgabe abgesetzt werden. Die begünstigten Spendenempfänger müssen am Tag der Spende in der Liste des BMF aufscheinen.

TPA TIPP:
Echtes Sponsoring fällt nicht unter die strengen Abzugsregeln für Spenden.

ENERGIEABGABEN- VERGÜTUNG

Ein Vergütungsantrag ist für Produktionsbetriebe möglich und muss spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren gestellt werden. Für das Jahr 2021 kann ein Vergütungsantrag somit noch bis zum 31.12.2026 gestellt werden.

TPA TIPP:
Stellen Sie den Antrag für 2021 bis Ende 2026, eventuell noch fehlende Unterlagen können idR im Vorhaltsverfahren nachgeliefert werden.

AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN

Die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere endet für die Unterlagen des Jahres 2019 grundsätzlich am 31.12.2026. Bei EDV-Buchführung oder EDV-Aufzeichnungen sind die Daten in entsprechender Form auf Datenträgern aufzubewahren. Bei einem anhängigen Abgaben- und Gerichtsverfahren sind die Unterlagen trotz Fristenablaufes weiterhin aufzubewahren.

TPA TIPP:
Bitte beachten Sie die Aufbewahrungspflicht von grundsätzlich sieben vollen Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das betreffende Wirtschaftsjahr geendet hat. Beachten Sie aber bspw die 10jährige Aufbewahrungspflicht bei Kurzarbeit sowie bei der Investitionsprämie, jeweils nach dem Kalenderjahr der letzten Auszahlung. Wir empfehlen daher generell eine Aufbewahrung von zumindest 10 vollen Jahren.

Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke (Grund und Boden, Gebäude, Baurechte, Superädifikate und Ähnliches) betreffen, müssen zumindest 22 volle Jahre aufbewahrt werden. Wichtige Verträge, beispielsweise Miet-, Kredit- und Gesellschaftsverträge, sowie Unterlagen und Belege, beispielsweise betreffend Beteiligungen oder Immobilien (wegen Anschaffungskosten, Großreparaturen etc.) sollten dauerhaft aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Voraussetzung ist, dass die urschriftgetreue, inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe gewährleistet ist.

STEUERSPARTIPPS IMMOBILIEN: ALTVERMÖGEN NUR MEHR BIS 31.12.2026 MIT 4,2 % BESTEUERT

Wenn die Veräußerung eines Alt-Grundstücks (zum 31.3.2012 nicht steuerverfangen) geplant ist und es abwicklungstechnisch möglich ist, ziehen Sie die Veräußerung (Verpflichtungsgeschäft maßgeblich) nach Möglichkeit ins Jahr 2026 vor. In diesem Fall kommt noch der niedrigere Steuersatz von 4,2 % auf den Veräußerungserlös zur Anwendung. Für Grundstücksveräußerungen von Alt-Grundstücken ab 1.1.2027 gilt der höhere Steuersatz von 6 %. Auch für die Veräußerung umgewidmeter Immobilien steigt ab 1.1.2027 die Steuerbelastung, siehe dazu Punkt 6. Steuerspartipps für Immobilienbesitzer! ◂

Alle unsere Steuerspar-Tipps finden Sie auf unserer Website!



Christian.Oberkleiner
@tpa-group.at



Dieter.Pock
@tpa-group.at



Monika.Seywald
@tpa-group.at



Große Tipps zum österreichischen Steuersystem im kleinen Format.

tpa STEUERBERATUNG

Jetzt kostenlos die Broschüre bestellen und profitieren:
www.tpa-group.at/steuern

EIGENTLICH NICHT VIEL NEUES, ABER … DAS ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2026

Das AbgÄG 2026 liegt als Ministerialentwurf vor. Der Entwurf bringt wenige bedeutsame Änderungen, die unmittelbare Handlungserfordernisse mit sich bringen. Ausgewählte Neuregelungen, die ab 2027 gelten sollen, haben wir kurz dargestellt.

NACHWEISFÜHRUNG DER TELEARBEITSTAGE – PENDLERPAUSCHALE

Zur Ermittlung von Telearbeitstagen, an denen die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht zurückgelegt wird, kann künftig auf die schriftliche Telearbeits-Vereinbarung des Arbeitnehmers mit dem Arbeitgeber abgestellt werden. Die Pflicht zur Erfassung am Lohnzettel ab 2027 ist bereits im Zuge der Streichung des Telearbeitspauschales entfallen.

STEUERLICHE ZUORDNUNG DER EINKÜNFTE AUS PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Einkünfte aus Photovoltaikanlagen stellen nach allgemeinen Grundsätzen Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar. Die Steuerbefreiung für Einkünfte aus Kleinanlagen (max. Einspeisung von 12,5 kWh und max. Leistung 35 kWp) für natürliche Personen ist zu beachten.

Fraglich war die Einkünftezurechnung, wenn die Anlage in Zusammenhang mit Einkünften einer anderen Einkunftsart betrieben wurde, zB bei einem Betrieb als Land- und Forstwirt oder Freiberufler. Nach der Neuregelung gelten die Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage, die in einem engen Zusammenhang mit einer anderen Einkunftsquelle betrieben wird, in vollem Umfang als Einkünfte aus dieser Einkunftsquelle, wenn der Betrieb der Photovoltaikanlage gegenüber der anderen Einkunftsquelle nachhaltig von untergeordneter Bedeutung ist.

Da die Einkünfte aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage in vollem Umfang der Haupteinkunftsquelle zugerechnet werden, stellt die Photovoltaikanlage keinen eigenständigen Betrieb dar. Eine (teilweise) geänderte Zurechnung der Photovoltaikanlage stellt keine Betriebsaufgabe dar, eine Entnahmebesteuerung soll ebenfalls unterbleiben, allfällige stille Reserven bleiben steuerfrei.

Wurde im Rahmen des bisherigen Gewerbebetriebs ein Investitionsfreibetrag oder ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht, soll keine Nachversteuerung erfolgen.

NEUE ALTERSBEGÜNSTIGUNG BEI DER BETRIEBSVERÄUSSERUNG ODER -AUFGABE

Die Altersbegünstigung bei der Betriebsveräußerung oder -aufgabe nach § 37 Abs. 5 Z 3 EStG („Hälftesteuersatz“) ist bisher u.a. davon abhängig, dass der Betriebsinhaber das 60. Lebensjahr vollendet hat und zusätzlich seine Erwerbstätigkeit einstellt.

Nach Einstellung durften maximal Umsätze von EUR 22.000,00 und Einkünfte von EUR 730,00 erwirtschaftet werden.

Um hinkünftig das Arbeiten im Alter attraktiver zu gestalten, soll die Voraussetzung der Einstellung der Erwerbstätigkeit ab der Veranlagung 2027 wegfallen, zwei neue Voraussetzungen sind damit allerdings verbunden:

- Die Begünstigung soll von jedem Steuerpflichtigen nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden können. Die Begünstigung geht nicht durch Gesamtrechtsnachfolge über (ist nicht „vererbbar“) und steht auch für mehrere Betriebe zu, sofern diese im selben Jahr veräußert oder aufgegeben werden.
- Der Begünstigung sollen nur Tätigkeiten zugänglich sein, die mit einem Mindestmaß an unternehmerischem Risiko und unternehmerischer Initiative verbunden sind: die Veräußerung oder Aufgabe sog. kapitalistischer Mitunternehmerbeteiligungen ist daher nicht begünstigt. Das Zurückbehalten eines kapitalistischen Mitunternehmeranteils ist allerdings nicht begünstigungsschädlich.



TPA TIPP:
Wenn Sie in Kürze eine Betriebsveräußerung oder -aufgabe planen, lohnt es sich, diese allenfalls bis zur Neuregelung zu verschieben. ◂


Guenther.Stenico
@tpa-group.at


Christian.Oberkleiner
@tpa-group.at

NEGATIVES EIGENKAPITAL: RECHTZEITIG GEGENSTEUERN

Nach dem Bilanzstichtag ist vor dem Bilanzstichtag. Der kürzlich verstrichene 30. September gibt Anlass bzw. den Startschuss, die Eigenkapitalentwicklung für den nächsten Jahresabschluss bereits jetzt näher zu betrachten. Da sich negatives Eigenkapital in der Regel vor der Aufstellung des Jahresabschlusses abzeichnet, sollten geeignete Gegenmaßnahmen frühzeitig, sprich noch im Jahr 2026 eingeleitet werden.

Wurde das Stamm- oder Grundkapital und vorhandene Rücklagen durch Verluste aufgebraucht, ist es im Jahresabschluss als „negatives Eigenkapital" auszuweisen. Dieses sollte zwar als Warnsignal ernst genommen werden, stellt für sich allein aber noch keinen Insolvenzgrund dar.

Davon zu unterscheiden ist die Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts. Entscheidend ist zunächst, ob das Vermögen zu Liquidationswerten zur Deckung der Verbindlichkeiten ausreicht. Ergibt sich ein Schuldenüberhang, rückt die Fortbestehensprognose in den Mittelpunkt. Eine insolvenzrechtliche Überschuldung liegt grundsätzlich erst vor, wenn der Überschuldungsstatus negativ ist und zugleich keine positive Fortbestehensprognose erstellt werden kann. Unabhängig davon ist zu prüfen, ob Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Umso wichtiger ist es bei drohendem negativem Eigenkapital, frühzeitig geeignete Maßnahmen zu setzen. Das Eigenkapital kann etwa durch eine Kapitalerhöhung oder einen Gesellschafterzuschuss gestärkt werden. Auch ein Forderungsverzicht (bei Verbindlichkeiten gegenüber einem Gesellschafter) kann die Eigenkapitalsituation verbessern. Die steuerliche und gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung ist allerdings vorab sorgfältig zu bedenken, da der Verzicht auf eine nicht werthaltige Forderung einen steuerpflichtigen Ertrag bei der empfangenden Körperschaft darstellt.

Zusätzlichen Handlungsspielraum kann auch ein qualifizierter Rangrücktritt schaffen. Dabei erklärt ein Gläubiger (in der Regel ein Gesellschafter), seine Forderung erst nach Beseitigung des negativen Eigenkapitals oder im Liquidationsfall nach Befriedigung der übrigen Gläubiger geltend zu machen. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt (§ 67 (3) IO



legt hier den Maßstab), bleibt die Verbindlichkeit bei der Prüfung der rechnerischen Überschuldung außer Ansatz. Das negative Eigenkapital in der Bilanz wird dadurch jedoch nicht beseitigt.

Auch verbindliche Finanzierungszusagen oder eine entsprechend ausgestaltete harte Patronatserklärung können eine Überschuldung beseitigen. Bloße Absichtserklärungen reichen dafür nicht aus. Wesentlich ist insbesondere die rechtliche Verbindlichkeit, die Bonität des Unterstützenden und eine ausreichende Laufzeit der Zusage.

Finanzwirtschaftliche Maßnahmen allein genügen jedoch häufig nicht. Oft sind auch operative Maßnahmen erforderlich, etwa die Anpassung der Kostenstrukturen, Verbesserung des Working Capital, Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Vermögenswerte oder die Neuausrichtung unrentabler Geschäftsbereiche. Ziel ist die nachhaltige Wiederherstellung von Ertragskraft und Liquidität.

Die Maßnahmen müssen dabei in einer plausiblen Unternehmensplanung abgebildet werden. Eine positive Fortbestehensprognose erfordert belastbare Annahmen sowie eine nachvollziehbare Ergebnis- und Liquiditätsplanung. Sie darf nicht allein auf Erwartungen beruhen, sondern muss durch konkrete, umsetzbare und finanzierte Schritte gestützt sein.

FAZIT:
Negatives Eigenkapital sollte nicht isoliert als Bilanzthema betrachtet werden. Vielmehr ist es Anlass, die Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage gesamthaft zu prüfen und erforderliche Maßnahmen früh einzuleiten. Je früher Geschäftsführung, Gesellschafter und Finanzierungspartner handeln, desto größer bleibt der verfügbare Gestaltungsspielraum. ◂



Gerald.Kerbl
@tpa-group.at



Bernhard.Winkelbauer
@tpa-group.at

DIE FORSCHUNGSPRÄMIE: 14 % STEUERBONUS FÜR INNOVATIVE UNTERNEHMEN

INNOVATION WIRD BELOHNT

Viele Unternehmen entwickeln laufend neue Produkte, Verfahren, Softwarelösungen oder technische Anwendungen. Wird dabei systematisch neues Wissen geschaffen oder bestehendes Wissen neu angewendet, kann die Forschungsprämie ein relevantes Finanzierungsinstrument sein.

Die Forschungsprämie beträgt 14 % der prämienbegünstigten Forschungsaufwendungen und wird als Gutschrift am Abgabenkonto berücksichtigt. Sie wirkt daher liquiditätswirksam, auch wenn im betreffenden Jahr kein steuerlicher Gewinn erzielt wird.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

EIGENBETRIEBLICHE FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Gefördert werden eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung sowie unter bestimmten Voraussetzungen Auftragsforschung. Bei eigenbetrieblicher F&E erfolgt die Forschung mit eigenen Ressourcen und unter eigener Verantwortung in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte.

AUFTRAGSFORSCHUNG

Auftragsforschung ist begünstigt, wenn ein österreichisches Unternehmen einen Forschungsauftrag an eine Einrichtung oder ein Unternehmen innerhalb der EU oder des EWR vergibt. Die Bemessungsgrundlage ist dabei mit EUR 1 Mio. pro Wirtschaftsjahr gedeckelt.

WANN LIEGT FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG VOR?

Nicht jede Produktentwicklung ist begünstigt. Maßgeblich ist, ob die Tätigkeit Forschung und experimentelle Entwicklung im Sinn des § 108c EStG und des Frascati-Manuals darstellt. In der Praxis sind fünf Kriterien entscheidend (siehe Tabelle rechts oben).

KMU-Beispiele: ein KI-gestütztes Planungstool für Produktionssteuerung, ein neues Backverfahren zur längeren Frischhaltung ohne Zusatzstoffe, eine energieärmere Trocknungs- oder Kühltechnologie, ein neues Berechnungs- oder Prognosemodell oder ein Sensorsystem unter schwierigen Einsatzbedingungen. Nicht begünstigt sind regelmäßig Routinetätigkeiten, Markterhebungen, übliche Fehlerbehebungen, Nachbetreuung, Serienanlauf oder bloße Qualitätskontrollen.

Neuartig	Die Tätigkeit führt zu Erkenntnissen, die im betreffenden Wirtschaftszweig noch nicht genutzt werden.
Schöpferisch	Die Tätigkeit beruht auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen, die zum Ziel haben, den existierenden Wissensstand zu erhöhen.
Mit technischer oder wissenschaftlicher Unsicherheit verbunden	Ungewissheit, ob das angestrebte Ergebnis erreicht werden kann.
Systematisch durchgeführt	Die Tätigkeit läuft nach einem geplanten, systematischen Prozess unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden ab und die einzelnen Verfahrensschritte und Ergebnisse werden dokumentiert.
Übertragbar oder reproduzierbar dokumentiert	Der Wissensfortschritt muss hinsichtlich der Verfahrensschritte und Ergebnisse dokumentiert und so für andere Fachkräfte im Unternehmen nutzbar gemacht werden.

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

14 % FORSCHUNGSPRÄMIE

Die Forschungsprämie beträgt 14 % der Bemessungsgrundlage. Dazu zählen insbesondere F&E-Löhne und -Gehälter (auch: fiktiver Unternehmerlohn), unmittelbare Sach- und Materialaufwendungen, unmittelbare Investitionen und anteilige Gemeinkosten.

Steuerfreie öffentliche Zuschüsse, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, kürzen die Bemessungsgrundlage.

ZWEISTUFIGES VERFAHREN

1 Für eigenbetriebliche F&E ist über FinanzOnline ein FFG-Jahresgutachten anzufordern. Die Projekte sind nach Ziel, Methode, Vorgangsweise und Neuheit zu beschreiben. Die FFG beurteilt die Förderfähigkeit anhand der oben beschriebenen fünf Kriterien

2 Das FFG-Jahresgutachten ist Grundlage für die steuerliche Beurteilung durch das Finanzamt. Die Entscheidung über die Zuerkennung der Forschungsprämie trifft das Finanzamt; die Gutschrift erfolgt am Abgabenkonto auf Grundlage eines gesonderten Prämienantrags.

DIE HÄUFIGSTEN FALLSTRICKE

In der Praxis scheitern Anträge häufig an Abgrenzung und Dokumentation:

- Projektziele sind zu allgemein formuliert und beschreiben eher Produkteigenschaften als F&E-Fragestellungen.

Kostenposition	Betrag
F&E-Personalkosten	EUR 260.000
Unmittelbare Sach- und Materialaufwendungen sowie Investitionen	EUR 60.000
Anteilig zurechenbare Gemeinkosten	EUR 80.000
Abzüglich steuerfreie Zuschüsse	EUR -100.000
Bemessungsgrundlage	EUR 300.000
Forschungsprämie 14 %	EUR 42.000



- Die technische oder wissenschaftliche Unsicherheit wird nicht klar herausgearbeitet.
- Zeiterfassung und Tätigkeitsbeschreibungen lassen keinen konkreten Projektbezug erkennen.
- Material-, Dritt- und Gemeinkosten können nicht plausibel einzelnen F&E-Projekten zugeordnet werden.

PRAXIS-TIPP:
Dokumentation von Anfang an mitdenken

FAZIT:
Die Forschungsprämie ist ein attraktives steuerliches Förderinstrument. Für KMUs liegt der entscheidende Punkt meist nicht darin, ob überhaupt entwickelt wird, sondern ob die Entwicklung als begünstigte F&E abgegrenzt, beschrieben und dokumentiert werden kann. Wer Projekte frühzeitig strukturiert, technische Unsicherheiten sauber herausarbeitet und Kosten sowie Arbeitszeiten laufend dokumentiert, verbessert die Erfolgschancen deutlich.

Eine Kombination mit direkten Förderinstrumenten, etwa FFG-Förderungen, kann im Einzelfall geprüft werden. So sind für besondere Projekte Förderquoten bis zu 35 % möglich. ◄

Hier geht es zu unseren Forschungsprämien-Webcasts:



Guenther.Stenico
@tpa-group.at



Joerg.Stadler
@tpa-group.at

VERMIETUNGSEINKÜNFTE IM FOKUS: NEUE KONTROLLMÖGLICHKEITEN DER FINANZVERWALTUNG AB 2027

Wer inländische Vermietungseinkünfte beim Einreichen seiner Steuererklärung „vergisst“, unterliegt künftig einem deutlich erhöhten Entdeckungsrisiko.

Ab 1.1.2027 erhält die Finanzverwaltung Grundbuchsdaten unmittelbar und automatisiert über elektronische Schnittstellen. Diese können mit weiteren Datenquellen, etwa dem Zentralen Melderegister, abgeglichen werden. Dadurch lassen sich nicht erklärte Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aufdecken, beispielsweise wenn Eigentümer und gemeldete Bewohner nicht übereinstimmen.

Bereits bisher waren Online-Plattformen wie Airbnb oder Booking.com zur Meldung an die Finanzverwaltung verpflichtet. Durch die Neuregelung steigt nun das Entdeckungsrisiko für inländische Vermietungen, die „privat“, also nicht über Online-Plattformen, abgewickelt werden.

Zudem dürfen künftig auch Daten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für die Abgabenerhebung und das automationsunterstützte Risikomanagement genutzt werden. Relevant sind die Änderungen insbesondere für Personen, die in Österreich Vermietungseinkünfte erzielen, diese aber nicht steuerlich deklarieren.

Nicht deklarierte Vermietungseinkünfte sollten daher rasch geprüft werden. Je früher steuerliche Risiken erkannt werden, desto größer sind die Handlungsmöglichkeiten. Von besonderer Bedeutung kann dabei die rechtzeitige Erstattung einer Offenlegung oder einer strafbefreienden Selbstanzeige sein.

TPA TIPP:
Wir unterstützen Sie gerne bei der Beurteilung abgabenrechtlicher Risiken und der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen. ◄



Pauline.Riedler
@tpa-group.at



Natascha.Sautter
@tpa-group.at

Intern

MARTIN STANGL-ASKARI IST NEUER PARTNER BEI TPA



Martin Stangl-Askari ist auf die steuerliche Beratung von Immobilienfonds und Immobiliengesellschaften spezialisiert und an unserem Standort in Wien tätig. Er begleitet namhafte nationale und internationale Kunden bei An- und Verkaufsprozessen sowie in allen Fragen der laufenden steuerlichen Compliance. Der gebürtige Grazer studierte Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz und startete unmittelbar danach seine berufliche Laufbahn bei TPA. Besonders schätzt er an seiner Arbeit die Zusammenarbeit mit seinem starken Team. Wir gratulieren Martin sehr herzlich zu diesem wichtigen Karriereschritt und freuen uns auf die weitere gemeinsame Zukunft! ◂

EXPO REAL 2026: AUSTAUSCH, TRENDS UND NEUE PERSPEKTIVEN



Mehr als 42.000 Teilnehmer:innen aus 74 Ländern und 1.777 Aussteller machten die EXPO REAL 2026 erneut zum zentralen Treffpunkt der internationalen Immobilienwirtschaft.

Auch TPA war wieder in München vor Ort und nutzte die Messe für zahlreiche Gespräche mit Kund:innen, Partner:innen und Branchenexpert:innen. Die Stimmung war vorsichtig positiv: Während Investoren wieder mehr Projekte prüfen, bleiben hohe Bau- und Finanzierungskosten eine Herausforderung.

Zu den wichtigsten Trends zählten Wohnungsbau, neue Finanzierungslösungen sowie Energie-, digitale und soziale Infrastruktur. ◂

ECONOMY TOMORROW 2026: EUROPAS ZUKUNFT IM GESPRÄCH

Wie bleibt Europa wirtschaftlich stark und handlungsfähig? Und welche Rolle spielen Energie und Sicherheit dabei? Diese Fragen standen bei Economy Tomorrow am 21.Oktober an unserem TPA Standort in Wien im Mittelpunkt. Den Abend eröffneten TPA Partnerin Sorana Cernea und TPA Partner Thomas Haneder gemeinsam mit Aleksandar Gros, Founder von GPF Global, und Bernhard Nigl, Managing Director Metropolitan Region Vienna bei Aon Austria GmbH.

Anschließend beleuchteten drei Experten Europas Zukunft aus unterschiedlichen Perspektiven: Johannes Hahn, Präsident des Generalrats der Oesterreichischen Nationalbank und ehemaliger EU-Kommissar, sprach über Europas wirtschaftliche Zukunft. Wolfgang Anzengruber, Regierungskoordinator für den Wiederaufbau der Ukraine, widmete sich den Themen Energieversorgung und Wiederaufbau.



Ulrike Franke, Senior Policy Fellow beim European Council on Foreign Relations, gab Einblicke in aktuelle geopolitische und sicherheitspolitische Herausforderungen. Wie eng Wirtschaft, Energie und Sicherheit miteinander verbunden sind, zeigte auch die anschließende Diskussion von Wolfgang Anzengruber und Ulrike Franke, moderiert von ORF-Journalistin Rosa Lyon. ◂

Journalzeiten zu den Feiertagen: Rund um die Feiertage zu Weihnachten bzw. zum Jahreswechsel sind wir zu folgenden Zeiten für Sie erreichbar: Am 28., 29. und 30.12.2026 sowie am 4. und 5.1.2027 ist jeweils von 10 bis 14 Uhr ein Journaldienst eingerichtet.

Publikationen



TPA E-Mail Newsletter



TPA Journal-Abo
2 mal jährlich wichtige Hintergrundinfos



Nachhaltigkeitsbericht



Das 1x1 der Steuern
Aktuelle Informationen



Das 1x1 der Immobilienbesteuerung
Basis-Know-how Immobilieninvestitionen



Das 1x1 der Stiftungsbesteuerung
Aktuelle Informationen



Geschäftsführer und Jahresabschluss
Erfolgreiche Geschäftsführung leicht gemacht



7 Fragen & 7 Antworten zur Personalverrechnung
Der TPA Personalverrechnungs-Check

Die Publikationen können Sie einfach und schnell downloaden:

www.tpa-group.at/publikationen

IMPRESSUM Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, Tel.: +43 5 9975-1100; FN 200423 s HG Wien. Redaktionsleitung: Mag. Monika Seywald, Dr. Günther Stenico, Mag. Gottfried Sulz; Redaktion: Mag. Isabel Segrelles Vaello, Fotos: Alexander Müller, Klaus Ranger, TPA Steuerberatung GmbH und istock. Stand: 05.11.2026, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Das TPA Journal erscheint zweimal jährlich. Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com Hinweis: Wir haben unsere Datenschutzerklärung aktualisiert: www.tpa-group.at/datenschutzerklaerung/

gedruckt nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens
Druckerei Janetschek GmbH · UW-Nr. 637

PEFC-zertifiziert
Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen
www.pefc.at
PEFC/06-39-03



Das 1x1 der Immobilien-besteuerung auf optimal genutzten 0,031 m².

Jetzt kostenlos die aktuelle Broschüre bestellen und profitieren:
www.tpa-group.at/immo